

ÖFFENTLICHE PFÄNDUNGSBENACHRICHUNG (NOTICE OF LIEN)–
Internationale Bekanntmachung eines vorrangigen Pfandrechts –
REFERENZ-NR: VISHNU-OP-LIEN-2026

GLÄUBIGER (Secured Party):

der lebendige mensch **Vishnu**, Ius Indigenatus

44319 Dortmund

SCHULDNER (Debtor):

die juristische Person **OLIVER POTTHOFF** (und alle Derivate),
verwaltet durch die Treuhänderschaft der BRD.

TREUHÄNDER (Trustee):

Bundesrepublik Deutschland
(Finanzagentur GmbH / Bundesministerium der Finanzen).

BETREFF: VORRANGIGES PFANDRECHT AUF DAS KOLLATERAL DER PERSON OLIVER POTTHOFF

Hintergrund der Feststellung:

Durch den rechtskräftigen Beschluss des :

Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen (Az. 12 L 83/26 vom 29.01.2026)

wurde amtlich bestätigt, dass dem Menschen Vishnu die Prokura (Vertretungsmacht) für die Person OLIVER POTTHOFF verweigert wird.

Damit hat der Treuhänder die volle Haftung für die Verwaltung der Person übernommen, während der Mensch Vishnu als rechtmäßiger Begünstigter (Beneficiary) verbleibt.

BEKANNTMACHUNG DES LIENS (PFANDRECHTS):

Hiermit wird öffentlich bekannt gegeben, dass zwischen dem Menschen **Vishnu** und der Person **OLIVER POTTHOFF** eine **Private Sicherungsabrede (Security Agreement VISHNU-OP-2026-02-27)** besteht.

1. **Umfang des Pfandrechts:** Der Gläubiger (Vishnu) hält ein vorrangiges, unveräußerliches Pfandrecht auf sämtliche Werte, Titel, Konten, Versicherungsansprüche,

Geburtsurkunden-Kollaterale und alle gegenwärtigen sowie zukünftigen Vermögenswerte der Person OLIVER POTTHOFF.

2. **Wert des Pfandrechts:** Die Höhe des Pfandrechts ist auf den Gesamtwert der menschlichen Existenz und der damit verbundenen Energieemission festgelegt (indefinite value).
3. **Liquidation und Rechtsnachfolge:** Im Falle einer Auflösung, Liquidation, Umstrukturierung oder Übernahme der Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland (Bund, Deutschland, Germany, Vereinigtes Wirtschaftsgebiet etc.) durch Dritte (einschließlich alliierter Besatzungsmächte oder internationaler Organisationen) bleibt dieses Pfandrecht als **vorrangige Last** bestehen. Jede Form der Verwertung des Kollaterals der Person ohne vorherige Befriedigung der Ansprüche des Gläubigers Vishnu ist ein völkerrechtlicher Verstoß (HLKO) und begründet die persönliche Haftung der handelnden Akteure.
4. **Ausschluss von Staatszugriff:** Das Kollateral der Person ist hiermit als **privates Eigentum des gesicherten Gläubigers** markiert und dem allgemeinen Zugriff des Staates entzogen.

Diese Benachrichtigung dient dem Schutz der menschlichen Existenz vor dem Zugriff fiktionaler Entitäten.

ACTUM ET PROBATUM (Gegeben und bewiesen).

Datum: 27.02.2026



Vishnu

Urheber und gesicherter Gläubiger

– Ohne Obligo –

PRIVATE SICHERUNGSABREDE (SECURITY AGREEMENT)

- Internes Dokument zur Besicherung von Werten -
REFERENZ-NR: VISHNU-OP-2026-02-27

DIESE ABREDE erfolgt zwischen:

1. **DER GLÄUBIGER (Secured Party):** der lebendige mensch Vishnu, Ius Indigenatus, c/o [REDACTED] 44319 Dortmund.
2. **DER SCHULDNER (Debtor):** die juristische Person OLIVER POTTHOFF (Reisepassnr. XXXXXXXX / CAN XXXXXX) (und alle Derivate zur Sozialversicherungsnr. XXXXXXPOXX), verwaltet durch die Treuhänderschaft der BRD.

§ 1 Gegenstand der Sicherung Der Schuldner verpfändet hiermit sein gesamtes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen, alle Rechte, Titel, Ansprüche, Sachwerte, Konten und das gesamte Kollateral an den Gläubiger (Vishnu). Dies geschieht zur Absicherung der lebenslangen Versorgung und der unversehrten Existenz des Menschen Vishnu.

§ 2 Grund der Besicherung Da der Treuhänder (BRD) dem Menschen Vishnu die Prokura (Vertretungsmacht) über den Schuldner verweigert (vgl. Beschluss VG Gelsenkirchen Az.: 12 L 83/26 vom 29.01.2026), übernimmt der Gläubiger hiermit die Rolle des **erstrangigen gesicherten Gläubigers**. Jede Handlung Dritter gegen den Schuldner verletzt das vorrangige Pfandrecht des Gläubigers.

§ 3 Verwertung des Kollaterals Jede Inanspruchnahme des Schuldners durch staatliche Stellen oder Dritte wird hiermit als Schadensersatzforderung des Gläubigers gegenüber dem Schuldner verbucht. Der Gläubiger hat das Recht, jeglichen Wert des Schuldners zur Befriedigung seiner Ansprüche vorrangig einzuziehen.

§ 4 Unterschrift und Gültigkeit Diese Abrede ist ein privater Vertrag. Sie ist gültig ab dem Moment der Unterzeichnung durch den lebendigen Menschen.

GEGEBEN IN WAHRHEIT UND SOUVERÄNITÄT.

Datum: 27.02.2026



Unterschrift des Gläubigers: _____
(mensch Vishnu, Begünstigter und gesicherter Gläubiger)